STADT BAMBERG

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Kultursenates

Sitzungstermin: **Donnerstag, 10.10.2019, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Großer Sitzungssaal, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
	62 Bauordnungsamt	
2	Tätigkeitsbericht der Stadtheimatpflege Sitzungsvorlage: VO/2019/2661-62	**VO/2019/2661-62**
	4 ZWB	
3	Das Welterbe-Besucherzentrum in Betrieb Sitzungsvorlage: VO/2019/2603-ZWB	**VO/2019/2603-ZWB**
	4 ZWB	
4	Welterbe-Managementplan Sitzungsvorlage: VO/2019/2604-ZWB	**VO/2019/2604-ZWB**
	492 Sachgebiet Sport	
5	WSV-Neptun e.V.; Antrag auf Investitionszuschuss für die energetische Modernisierung der Beckenerwärmung Sitzungsvorlage: VO/2019/2678-492	**VO/2019/2678-492**
	492 Sachgebiet Sport	
6	Zuschüsse im Rahmen der Allgemeinen Sportpflege und -förderung; Aufteilung des Globalbetrages Sitzungsvorlage: VO/2019/2646-492	**VO/2019/2646-492**

	4 - Bildungsbüro	
7	Projekt "LernStadt Bamberg: Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte" - Zwischenbericht Sitzungsvorlage: VO/2019/2696-4BB	**VO/2019/2696-4BB**
	47 Garten- und Friedhofsamt	
8	Einrichtung einer Blumenwiese für anonyme Bestattungen und Errichtung einer Urnenwand auf dem Friedhof in Gaustadt Sitzungsvorlage: VO/2019/2618-47	**VO/2019/2618-47**
	47 Garten- und Friedhofsamt	
9	Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg Sitzungsvorlage: VO/2019/2687-47	**VO/2019/2687-47**
	47 Garten- und Friedhofsamt	
10	Neufassung der Verordnung der Stadt Bamberg über das Leichenwesen Sitzungsvorlage: VO/2019/2619-47	**VO/2019/2619-47**
	47 Garten- und Friedhofsamt	
11	Spielplätze in Bamberg - Entwicklung und Fortschreibung Sitzungsvorlage: VO/2019/2672-47	**VO/2019/2672-47**
	47 Garten- und Friedhofsamt	
12	Bienenbuffets in der Stadt Sitzungsvorlage: VO/2019/2697-47	**VO/2019/2697-47**
	47 Garten- und Friedhofsamt	
13	Versorgung der Bamberger Hundebesitzer mit Hundekottüten Sitzungsvorlage: VO/2019/2690-47	**VO/2019/2690-47**
	47 Garten- und Friedhofsamt	
14	Benutzbarkeit des Fuchsparkstadions Sitzungsvorlage: VO/2019/2688-47	**VO/2019/2688-47**
	45 Kulturamt	
15	Kulturentwicklungsplanung - Sachstandsbericht Sitzungsvorlage: VO/2019/2694-45	**VO/2019/2694-45**
	45 Kulturamt	
16	E.T.A.-Hoffmann-Haus Sitzungsvorlage: VO/2019/2693-45	**VO/2019/2693-45**
	45 Kulturamt	
17	Straßenbenennung im Bereich des Lagarde-Campus Sitzungsvorlage: VO/2019/2695-45	**VO/2019/2695-45**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2661-62**
Federführend: 62 Bauordnungsamt Beteiligt:	Status: Aktenzeichen: Datum: Referent:	öffentlich

Tätigkeitsbericht der Stadtheimatpflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadtheimatpfleger der Stadt Bamberg Frau Stephanie Eißing und Herr Prof. Dr. Andreas Dornheim legen für die Sitzung des Kultursenates am 10.10.2019 ihre Tätigkeitsberichte für die letzten 2 Jahre vor (Anlage 1 und 2).

In der Sitzung sind weiterhin zwei Kurzvorträge der Stadtheimatpflege vorgesehen mit den Titeln:

„Der vieldiskutierte Tourismus aus Sicht der Heimatpflege „ (Frau Eißing)

und

„Französische Kriegsgefangene während des Zweiten Weltkrieges in Bamberg“ (Herr Prof. Dr. Dornheim)

II. Beschlussvorschlag:

Der Kultursenat nimmt vom Tätigkeitsbericht der Stadtheimatpflege Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen: (Die Anlage ist aus Datentschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)

01 Tätigkeitsbericht Frau Eißing
02 Tätigkeitsbericht Herr Prof. Dr. Dornheim

Verteiler:

Referat 4
Amt 62

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2603-ZWB
Federführend: 4 ZWB	Status:	öffentlich
Beteiligt:		

Das Welterbe-Besucherzentrum in Betrieb

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. Vorbemerkung

Am 29. April 2019 wurde das Welterbe-Besucherzentrum fristgerecht eröffnet. Interaktiv, multimedial und überblicksartig, vermittelt das Besucherzentrum die Besonderheiten des Bamberger Welterbes, eingebettet im internationalen Kontext der UNESCO. So fungiert es als Lesehilfe für die „Altstadt von Bamberg“, die 1993 aufgrund der Modellhaftigkeit ihrer frühmittelalterlichen Stadtstruktur sowie ihrer mittelalterlichen und barocken Architektur mit dem Welterbetitel ausgezeichnet wurde. Die nach den drei historischen Siedlungsgebieten Berg-, Insel- und Gärtnerstadt gegliederte Ausstellung arbeitet im Gegensatz zu einem klassischen Museum nicht mit einer umfassenden Sammlung, sondern mit einer Mischung aus digitalen Anwendungen wie Filmen oder Hörspielen und haptischen Elementen.
Touristen ebenso wie Einheimische können im Welterbe-Besucherzentrum bei freiem Eintritt viel über Bambergs sogenannten *außergewöhnlichen universellen Wert* erfahren und im integrierten Shop hochwertige Andenken an Bamberg erwerben. Speziell für Gruppen bietet das Zentrum Welterbe zudem Führungen durch die Ausstellung an. Diese sollen jedoch keinen Stadtrundgang ersetzen. Ganz im Gegenteil: Das Exponat ist die Stadt selbst.
Das Besucherzentrum ist täglich von 10 bis 18 Uhr geöffnet bzw. von 11 bis 16 Uhr in der Zeit von November bis März. An Neujahr, Karfreitag, Allerheiligen und am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag ist die Ausstellung geschlossen.

2. Statistik

Rund 5.200 Gäste verzeichnet das Besucherzentrum jeden Monat. Bei einer Hochrechnung auf den Zeitraum eines Jahres läge das Haus damit bei über 60.000 Besuchern, sollte sich der bisherige Zuspruch fortsetzen.

3. Finanzen

Die Umsetzung des Projekts innerhalb des vom Stadtrat vorgegebenen Finanzrahmens von EUR 925.000 ist gelungen. Der aktuell vorhandene Rest an Mitteln im niedrigen zweistelligen Bereich wird für die Optimierung des Leitsystems, Schönheitsreparaturen sowie die Verbesserung der Schall- und Temperatursituation in den Büroräumen verwendet. Als Kommunikationsmaßnahme unter Einbeziehung des Landkreises ist für November ein Zeitungsbeileger über das Besucherzentrum in Vorbe-

reitung.
Der Unterhalt der Ausstellung soll weitegehend durch Führungen (EUR 60,00 pro Gruppe bzw. EUR 70,00 auf Englisch und EUR 50,00 für Schulklassen) und die Einnahmen durch individualisierte Routenempfehlungen am Bamberg-O-Mat finanziert werden.
Ein umsatzabhängiger Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt und der Bürgerspitalstiftung regelt den Shopbetrieb.

4. Resonanz

Persönliche Rückmeldungen sowie die Einträge im Gästebuch im Besucherzentrum sind durchweg positiv. Lediglich die spärliche Ausschilderung des Weges zum Besucherzentrum wird häufig angemerkt. Viele Bamberger und Bamberginnen benutzen die Einrichtung, um Gästen ihre Stadt zu erklären.
Bei nationalem und internationalem Fachpublikum herrscht großes Interesse an dem Haus. In den vergangenen Monaten empfing das Zentrum Welterbe Bamberg u.a. Delegationen der Klassik Stiftung Weimar, der Regierung von Unterfranken, dem Deutschen Städtetag und der Stadt Bad Kissingen, die selbst Welterbe-Ambitionen hat.

5. Aktivitäten

Das Zentrum Welterbe bringt sich regelmäßig mit Sonderführungen zu zahlreichen Anlässen wie den Bamberger Kunst- und Antiquitätenwochen, dem Tag des offenen Denkmals, den Interkulturellen Wochen der Stadt Bamberg und der Lehrerfortbildung „Licht an“ des Kulturamts ein.
Soeben fand der zweite Europa-Workshop der UNESCO zu Besucherzentren in Bamberg statt mit Teilnehmenden aus 22 Ländern. Anfang nächsten Jahres wird sich auf Initiative des Zentrum Welterbe Bamberg hin der nationale Arbeitskreis World Heritage Education in Bamberg treffen. Zudem wird Bamberg 2020 Austragungsort des 7. Arbeitstreffens der Deutschen UNESCO-Kommission zum Thema Informations- und Besucherzentren im Welterbe sein.

II. Beschlussvorschlag:

Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

XX	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

Referat 1
Referat 2
Amt 23
Referat 4
Amt 17
Amt 44
Amt 45
Amt 46
Amt 49
Referat 6

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2604-ZWB**
Federführend: 4 ZWB Beteiligt:	Status:	öffentlich

Welterbe-Managementplan

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Empfehlung
23.10.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Vorbemerkung
   Der Kultursenat hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2014 (s. VO/2014/0949-ZWB) die Erstellung eines Managementplans für die UNESCO-Welterbestätte "Altstadt von Bamberg" gemäß den Richtlinien für die Umsetzung der UNESCO-Welterbekonvention (§§ 96-119) beschlossen.
   Das Zentrum Welterbe Bamberg (ZWB) setzt diese Pflichtaufgabe laut Beschluss nun um.

2. Inhalte des Welterbe-Managementplans
   Der Welterbe-Managementplan soll als Instrument dienen, um das Welterbe wirksam zu schützen und sein Potenzial nachhaltig zu nutzen. Er richtet sich an alle Personen aus Verwaltung, Kirche, Eigentümerschaft, Bewohnern, gewerblichen und privaten Mietern, Bildung, Forschung, Kultur, Stadtentwicklung, Tourismus, Wirtschaft, Umwelt und Öffentlichkeit, die am Schutz und an der nachhaltigen Weiterentwicklung des Welterbes "Altstadt von Bamberg" teilhaben und interessiert sind.
   Kernstück des Dokuments sind die Maßnahmen und Empfehlungen der fünf Fachgruppen ‚Denkmalpflege und Stadtentwicklung', ‚Bildung und Forschung', ‚Urbaner Gartenbau', ‚Welterbe und Tourismus' und ‚Wirtschaftliche Entwicklung', welche zur Entwicklung des neuen Welterbe-Managementplanes vom Kultursenat eingerichtet worden sind.
   Eine komplette Übersicht über die Inhalte des Managementplans befindet sich im Anhang.

3. Zeitrahmen
   Nach Abstimmung der Inhalte des Managementplans mit dem Kuratorium, das den Managementplanprozess auf der politischen Ebene begleitet, und dem wissenschaftlichen Beirat wird das Dokument im Oktober 2019 fertiggestellt und für den Druck vorbereitet. Das gedruckte Dokument wird bis zum Jahresende neben den am Prozess beteiligten Einrichtungen und Akteuren auch dem UNESCO-Welterbezentrum in Paris zur Verfügung gestellt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Kultursenat nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Kultursenat empfiehlt dem Stadtrat, den neuen Welterbe-Managementplan zu beschließen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

XX	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Managementplan - Inhalt

Verteiler:

Referat 1
Amt 13
Referat 2
Amt 200
Referat 4
Amt 17
Amt 49
Referat 6
Amt 80

Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte „Altstadt von Bamberg“

INHALT

Vorwort
Executive Summary
1. Einführung
2. Methodik
3. Das UNESCO-Welterbe „Altstadt von Bamberg“
4. Schutz- und Planungsinstrumente zur Erhaltung des Welterbes
   4.1 Internationale Übereinkommen, Erklärungen und Empfehlungen
   4.2 Bundesgesetze
   4.3 Landesgesetze
   4.4 Lokale Schutzinstrumente und Planwerke
5. Gefährdungsfaktoren
   5.1 Entwicklungsdruck
      5.1.1 Modifikationen der Stadt- und Baustruktur
      5.1.2 Sichtraumbeeinträchtigungen
      5.1.3 Sozioökonomischer Veränderungsdruck
   5.2 Umwelteinflüsse
      5.2.1 Überschwemmungen
   5.3 Katastrophen
      5.3.1 Erdbeben und sonstige Naturkatastrophen
      5.3.2 Feuerunglücke
   5.4 Tourismus
      5.4.1 Unangemessene Nutzung und Übernutzung
      5.4.2 Musealisierung und Verdrängung der einheimischen Stadtbevölkerung
   5.5 Zusammenfassung der Risiken und Herausforderungen
6. Welterbe-Leitbild
7. Maßnahmen und Empfehlungen
   7.1 Ergebnisse der Fachgruppe ’Bauliches Erbe und Stadtentwicklung‘
   7.2 Ergebnisse der Fachgruppe ’Bildung und Forschung‘
   7.3 Ergebnisse der Fachgruppe ’Urbaner Gartenbau‘
   7.4 Ergebnisse der Fachgruppe ’Welterbe und Tourismus‘
   7.5 Ergebnisse der Fachgruppe ’Welterbe und Wirtschaft‘
8. Nachhaltigkeit
   8.1 Ökologische Nachhaltigkeit
   8.2 Soziale Kohäsion und Teilhabe
   8.3 Wirtschaftliche Nachhaltigkeit
   8.4 Frieden und Sicherheit
9. Ausblick
10. Anhang
   10.1 Sichtraumanalyse
   10.2 Literatur- und Abbildungsverzeichnis

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2678-492
Federführend: 492 Sachgebiet Sport	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	10.10.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

WSV-Neptun e.V.;
Antrag auf Investitionszuschuss für die energetische Modernisierung der Beckenerwärmung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	

I. Sitzungsvortrag:

Mit persönlichem Antrag vom 13.September 2019 informierte der WSV Neptun e.V. das Amt für Bildung, Schulen und Sport/SG Sport, dass beabsichtigt ist, das vereinseigene Freibad (Sportbecken, Lehrschwimmbecken und Kleinkinderbecken) energetisch zu sanieren. Dabei soll die Beckenerwärmung nicht mehr durch einen Gasbrenner, sondern durch eine Photovoltaikanlage in Verbindung mit Luft- und Wärmepumpe erfolgen. Dieses Projekt könnte unter Umständen ein Pilotprojekt im ganzen Freistaat Bayern werden.

Gleichzeitig beantragte der Verein für die genannte Investitionsmaßnahme die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Fördermöglichkeiten der Stadt Bamberg.

Gemäß Ziffer 3.4 der Förderrichtlinien der Stadt Bamberg wird - im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts - ein Zuschuss in Höhe von bis zu 12% der vom BLSV anerkannten und zuschussfähigen Baukosten in Aussicht gestellt. Der Zuschussantrag muss vor Baubeginn eingereicht sein, was im vorliegenden Fall erfüllt ist.

Das Sachgebiet Sport hat den Verein am 13.September 2019 davon in Kenntnis gesetzt, dass - vorbehaltlich der positiven Entscheidung des Stadtrates – ein Zuschuss in Höhe von 12 % der vom BLSV anerkannten und zuschussfähigen Kosten in Aussicht gestellt werden kann. Die Antragstellung beim BLSV wird durch den WSV Neptun e.V. nach erfolgtem, unterstelltem Grundsatzbeschluss über die städtische Förderung im Kultursenat erfolgen, da diese Zusage Voraussetzung für die Antragstellung beim BLSV ist.

Die Zusammenstellung der im Fachamt eingereichten Angebote beschreiben für Photovoltaikanlage sowie Luft-und Wärmepumpe insgesamt eine Gesamtsumme von bis zu **368.000,00 €** brutto. Die zuwendungsfähigen Kosten des BLSV stehen noch nicht fest. Diese Aufstellung kann jedoch nach Einschätzung des Sachgebiets als Richtgröße für die gesamte Maßnahme herangezogen werden.

In Übereinstimmung mit den Sportförderrichtlinien der Stadt Bamberg würde sich, bei den o.g. Gesamt kosten, ein 12%-iger Investitionszuschuss der Stadt Bamberg in Höhe von bis zu **44.160,00 €** errechnen.

Die konkrete Fördersumme errechnet sich nach den vom BLSV anerkannten, zuwendungsfähigen Kosten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Dem WSV Neptun e.V. wird - in Übereinstimmung mit den Sportförderrichtlinien der Stadt Bamberg - für die energetische Modernisierung ein Zuschuss in Höhe von 12 % der noch exakt festzustellenden, zuwendungsfähigen Kosten, nach aktueller Schätzung bis zu 44.160,00 € gewährt.

3. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **44.160,00 €** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Keine

Verteiler:

Amt 20	**Beschlüsse**
Amt 20/200	**zum haushaltsrechtlichen Vollzug**
Referat 4	**zur Kenntnis**
Amt 49/SG 492	**Beschlüsse und zur weiteren Veranlassung**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2646-492**
Federführend: 492 Sachgebiet Sport	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	10.10.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Zuschüsse im Rahmen der Allgemeinen Sportpflege und -förderung; Aufteilung des Globalbetrages

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	

I. Sitzungsvortrag:

Seit einigen Jahren wird der Unterabschnitt 55100 – Allgemeine Sportpflege und -förderung – mit einem Globalbetrag für sachlich zusammenhängende freiwillige Ausgaben ausgestattet.

Im Haushaltsplan 2019 sind hierfür bei Haushaltsstelle 55100.70000

236.170,- Euro

veranschlagt.

Dem Kultursenat ist es als Fachsenat vorbehalten, über die endgültige Aufteilung zu beschließen.

In diesem Jahr kam es auf den Sportplätzen im Stadtgebiet zu einem vermehrten Befall durch Eichenprozessionsspinner. Dadurch war eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für die Sportlerinnen und Sportler gegeben. Um diese Gefahr schnellstmöglich abzuwenden, behandelte das Garten- und Friedhofsamt die stark befallenen Eichen an Sportplätzen mit einem dafür geeigneten Mittel.

Da diese Zusatzrechnung nicht aus den vorhandenen Haushaltsmitteln des Amtes gedeckt werden kann, schlägt die Verwaltung vor, die dafür entstandenen Kosten in Höhe von 9.945,76 Euro einmalig aus den Mitteln der Haushaltsstelle „Allgemeiner Zuschuss“ des Globalbetrags für Sport zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Globalbetrag wie folgt zu verteilen:

Haushaltsstelle	Betrag	Erläuterungen
55100.70000		
Zuschuss an Sportvereine zur Jugendförderung	7.000,- Euro	Zuschuss an Bamberger Sportvereine für Zwecke der Jugendförderung.
55100.70010		
Zuschuss an Sportvereine für besondere Veranstaltungen	5.000,- Euro	Zuschuss an Bamberger Sportvereine für besondere Veranstaltungen wie z.B. Austragung einer Bayer. oder Deutschen Meisterschaft.
55100.70020		
Zuschuss an Sportvereine für besondere Veranstaltungen 2	1361,- Euro	
55100.70500		
Zuschuss an Stadtverband für Sport für die Durchführung der Stadtmeisterschaften (gem. Ziff. 8 der Sportförderrichtlinien)	5.077,- Euro	Zuschuss zu den Kosten der Stadtmeisterschaften.
55100.70510		
Zuschuss an die Bamberger Turn- und Sportvereine		
a) sog. „Allgemeiner Zuschuss“ - nach Mitgliederzahlen und Jugendanteil (gem. Ziff. 2 der Sportförderrichtlinien)	39.783,- Euro	
b) Zuschuss an Spiel- und Sportgemeinschaften (gem. Ziff. 10 der Sportförderrichtlinien)	2.220,- Euro	
c) Zuschuss Amt 47	9.946,- Euro	Gefahrenabwehr durch die Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern auf Sportplätzen
d) Zuschuss DJK Don Bosco	6.386,- Euro	Notwendige Verstärkung des Stromanschlusses auf städtischem Erbpachtgelände

55100.70520		
Zuschüsse an Sportvereine für Pachtermäßigung (Postsportverein Bamberg)	300,- Euro	Zuschuss als Ausgleich für die unentgeltliche Nutzung der Sportanlagen durch Bamberger Schulen
55100.70530		
Zuschüsse für Übungsleiter/innen a) gem. Ziff. 3 der Sportförderrichtlinien b) für DLRG Ortsverband Bamberg-Gaustadt	123.344,-Euro 1.082,- Euro	Seit 01.01.2006 hat der Freistaat Bayern seine Sportförderung auf eine pauschale Vereinsförderung umgestellt. Aus den Mitgliederzahlen und der Anzahl der eingesetzten Übungsleiterlizenzen wird eine Mitgliedereinheit errechnet, für die der Freistaat einen Punktwert zur Verfügung stellt. Die Auszahlung erfolgt über die Kreisverwaltungsbehörden bzw. kreisfreien Städte, im Falle der DLRG ab 2007 direkt über den DLRG-Landesverband. Entsprechend Ziff. 3 der Sportförderrichtlinien wird vorgeschlagen, wie in den Vorjahren den gleichen Betrag als städtischen Übungsleiterzuschuss zu gewähren.
55100.70540		
Jubiläumsgaben an Turn- und Sportvereine	1.500,- Euro	Zuschuss aufgrund folgender Vereinsjubiläen gem. Ziff. 3 Sportförderrichtlinien: 100 Jahre FC Sportfreunde 1919 , 25 Jahre Golfclub Hauptsmoorwald 50 Jahre Privatkeglervereinigung 125 Jahre Kraft-Sport-Verein
55100.70590		
Zuschuss für sportliche Jugendarbeit an Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV) – Kreis Bamberg	2.677,- Euro	Aufgrund von Beschlüssen des Sport- und Freizeitsenats und des Stadtrats erhält die Bayer. Sportjugend im BLSV - Kreis Bamberg - seit Jahren diesen Zuschuss für Sportveranstaltungen.
55100.70610		
Zuschuss an Turn- und Sportvereine für Wettkämpfe im Bambados	10.000,- Euro	
55100.70630		
Zuschuss an SKC Viktoria Bamberg e.V.	2.500,- Euro	Aufgrund von Beschlüssen des Sport- und Freizeitsenates und des

		Stadtrats wird dieser Zuschuss seit Jahren – außerhalb der Sportförderrichtlinien – zu den jährlich anfallenden Pacht- und Betriebskosten für die Spielstätte im Volkspark gewährt.
55100.70640		
Zuschuss an Sportvereine für Fahrtkosten (gem. Ziff. 4 der Sportförderrichtlinien)	9.686,- Euro	Die Fahrtkostenzuschüsse fallen teilweise schon zu Beginn bzw. im Laufe des Jahres an. Sie sind ein sog. „Geschäft der laufenden Verwaltung“. Mit Beschluss des Kultursenats vom 07.03.2013 wurden deshalb bereits Mittel in Höhe von 17.000 Euro vorab aus dem Globalansatz bereitgestellt und zwischenzeitlich in Höhe von **9.686,- Euro** an berechtigte Vereine ausgezahlt.
55100.70650		
Zuschuss an Sektion Bamberg des Deutschen Alpenvereins e.V.	2.677,- Euro	Aufgrund einer Empfehlung des Sport- und Freizeitsenats beschloss der Stadtrat dem Verein - außerhalb der Sportförderrichtlinien - diesen Zuschuss zu den jährlichen Mietkosten für den Kletterraum im Anwesen Fabrikbau 1 zu gewähren.
55100.70660		
Zuschuss an Schachclub Bamberg e.V.	671,- Euro	Aufgrund von Beschlüssen des Sport- und Freizeitsenats und des Stadtrats wird dieser Zuschuss seit Jahren - außerhalb der Sportförderrichtlinien - zu den jährlich anfallenden Mietkosten für das Spiellokal gewährt.
55100.70670		
Zuschuss an TTL Basketball Bamberg e.V. zum Sportbetrieb der Rollstuhlbasketballer	262,- Euro	Zuschuss entsprechend dem Beschluss des Senats für Bildung, Kultur und Sport vom 18.07.2002.
55100.70690		
Zuschuss an den Ski-Club Bamberg e.V.	100,- Euro	Zuschuss zu den Betriebskosten für das Vereinsgelände in Bug
55100.70710		
Zuschuss für die Nachwuchsarbeit im Basketball	3.700,- Euro	Im Jahr 2019 beschränkt sich die Förderung auf einen Zuschuss zu den für den Tag des Sports anfallenden Mietkosten für die brose Arena. Die Verteilung der Stadtvereine zu den Landkreisvereinen beträgt 20:4.

<u>55100.70720</u> Zuschuss für die Nachwuchsarbeit im DFB-Stützpunkt Bamberg	900,- Euro	Die Stadtverwaltung befindet sich mit dem DFB im Austausch mit dem Ziel, zukünftig dessen Stützpunkt in Bamberg für die hervorragende Jugendarbeit in einem ganzheitlichen Konzept zu fördern. Hiervon profitieren insbesondere alle Bamberger Fußballvereine, bei denen immer wieder hervorragend ausgebildete Spielerinnen und Spieler nachrücken. Im Jahr 2019 beschränkt sich die Förderung auf einen Zuschuss zur Rasenmiete von Januar – März 2019
Summe	**236.170 Euro**	

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der Senat für Bildung, Kultur und Sport stimmt der vorgeschlagenen Verteilung des Globalbetrags zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **236.170,00 €,** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

keine

Verteiler:

Referat 4 zur Kenntnis.

Amt 492 Beschlüsse.

Amt 492 zur weiteren Veranlassung **(Auszahlung Zuschüsse)**.

Referat 2 zur Kenntnis.

Amt 20 zur Kenntnis

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2696-4BB
Federführend: 4 - Bildungsbüro	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 49 Amt für Bildung, Schulen und Sport	Datum:	24.09.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Projekt "LernStadt Bamberg: Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte" - Zwischenbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Seit Juli 2016 wird die Stadt Bamberg im BMBF-Programm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ gefördert. Das Förderprogramm war zunächst auf zwei Jahre angelegt.
Mit einem positiven Bescheid zur Weiterfinanzierung vom 28. Juni 2018 konnte die Finanzierung der Projektstellen bis zum 30. Juni 2020 sichergestellt werden.

Die Bildungskoordination für Neuzugewanderte der Stadt Bamberg besteht innerhalb der Stadtverwaltung als Anlaufstelle für den Bereich **Integration durch Bildung**. Nur durch Transparenz, Austausch und Vernetzung können Angebote und Bedarfe aufeinander abgestimmt und Bildungszugänge und -übergänge für Neuzugewanderte verbessert werden.

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Bildungsmonitoring im Bildungsbüro können Entwicklungen datenbasiert kommuniziert und in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.
Die folgende Auflistung der vielfältigen Arbeitsbereiche zeigt die Notwendigkeit einer zentralen, verwaltungsinternen Bildungskoordination für Neuzugewanderte für die Stadt Bamberg.

- **Pilotprojekt „Eltern-Verstehen-Schule“**
  - Entwicklung eines Konzepts mit dem Ziel Grundschulen mit hohem Migrationsanteil in ihrer Arbeit mit den Eltern zu unterstützen - zusammen mit dem Amt für Inklusion und dem Migranten- und Integrationsbeirat (MIB)
  - Einwerbung von Stiftungsgelder für das Pilotprojekt (Schuljahr 2019/20)
  - Ausbildung von Bildungslotsen: Nach dem Prinzip „Von Migranten für Migranten“ können diese als Sprach- und Kulturvermittler an drei Pilotgrundschulen (Gangolfschule, Heidelsteigschule und Rupprechtschule) in die Elternarbeit aktiv einbezogen werden
  - Koordinierung des Projektes

- **Einschulungsratgeber für Eltern**
  - Neuausgabe nach Aktualisierung (Inhalt und Layout) für alle Bürgerinnen und Bürger in einfacher Sprache
  - in Zusammenarbeit mit dem MIB der Stadt Bamberg
  - Übersetzung des Einschulungsratgebers in sieben Sprachen

- **Ordner „Bildungspass für Neuzugewanderte“** (Unterstützung Übergang Schule - Ausbildung)
  - Ordner zur Sammlung aller relevanten Unterlagen für den Übergang Schule - Ausbildung; Sensibilisierung der Wertigkeit von Zeugnissen und Zertifikaten; transparente und arbeitserleichternde Verlaufsdokumentation für beteiligte Beratungsstellen
  - Erstellung und Verteilung des Ordners an Schülerinnen und Schüler der Berufsintegrationsklassen (Berufsschule II und III)
  - Klar verständliche Ordnerstruktur (Anlaufstellen, Beratungsprotokoll, Zertifikatsvorlage)
  - Einbindung aller Akteure (Beratungsstellen, Arbeitsagentur, Unterstützungsvereine etc.) durch Vorstellung des Ordners im Netzwerktreffen „Migration und Integration“

Kontinuierliche Arbeit:

- Herstellung von Transparenz über Sprachkursangebote in Bamberg
- Organisation von Netzwerktreffen und Runden Tischen
- Initiierung von bedarfsgerechten Angeboten
- Zusammenarbeit der Bildungskoordinatoren im Bildungsbüro (Management und Monitoring)

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, neue Förderoptionen zu prüfen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

Referat 1	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 2	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 4	zur Kenntnis und zum Verbleib
Referat 4 – Bildungsbüro	zur weiteren Veranlassung
Referat 5	zur Kenntnis und zum Verbleib

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2618-47
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	08.08.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Einrichtung einer Blumenwiese für anonyme Bestattungen und Errichtung einer Urnenwand auf dem Friedhof in Gaustadt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Antrag vom 22. Juli 2019, Nummer 2019-172, hat Frau Stadträtin Reinfelder die Einrichtung einer Blumenwiese für anonyme Bestattungen und die Errichtung einer Urnenwand auf dem Friedhof in Gaustadt beantragt (siehe Anlage).

Der Antrag wird damit begründet, dass viele Personen, die im Stadtteil Gaustadt leben, auch auf dem Friedhof in Gaustadt beigesetzt werden wollen. Derzeit sei dies nur in Urnengräbern möglich, für die aber eine weitere Grabpflege durch die grabnutzungsberechtigten Personen notwendig sei. Gerade diese könne, so die Antragstellerin, im Alter aber nicht mehr gewährleistet werden.

Auf dem Hauptfriedhof Bamberg existieren mittlerweile zwei Urnengemeinschaftsgrabanlagen – der Baum- und Skulpturenhain und der Urnenhain. Während der Baum– und Skulpturenhain vollständig belegt ist, sind im Urnenhain auch Urnenbeisetzungen von Bewohnern des Stadtteils Gaustadt möglich.

Die Verwaltung kann den Wunsch, in der Nähe des teilweise lebenslangen Wohnsitzes beerdigt zu werden, nachvollziehen und steht dem Ansinnen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Die Einrichtung des Urnenhains (Eröffnung im November 2017) hat einschließlich des Wegebaus und aller gärtnerischen Arbeiten eine fünfstellige Summe im niedrigen Bereich gekostet. Die veranschlagten 25.000 € (in den Haushaltsjahren 2016 und 2017) waren ausreichend.

Hierzu kämen noch einmal die Kosten für die Errichtung einer Urnenwand (Urnennischen), weshalb hier nicht von geringen Mitteln gesprochen werden kann.

Da im Kalenderjahr 2020 die Erweiterung des Israelitischen Friedhofs bewältigt werden soll, ist die Durchführung weiterer Baumaßnahmen in 2020 nicht möglich.

Es wird deshalb empfohlen, im Kalenderjahr 2020 Planungen zur Errichtung einer Blumenwiese für anonyme Bestattungen und die Errichtung einer Urnenwand auf dem Friedhof in Gaustadt vorzunehmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Antrag der BuB-Stadtratsfraktion vom 22. Juli 2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten: noch offen

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Antrag der BuB-Stadtratsfraktion vom 22. Juli 2019

Verteiler:

Referat 4
Amt 47

Stadträtin
1. Vors. Bambergs unabhängige Bürger
Daniela Reinfelder
Schorkstr. 2
96049 Bamberg

BuB

Telefon
0951 / 68277
Telefax
0951 / 69374

E-Mail
architekturbueroreinfelder@t-online.de

Herrn
Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Bamberg, 22.07.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
als Stadträtin von Bambergs unabhängigen Bürgern (BuB) stelle ich folgenden

Antrag

Auf dem Gaustadter Friedhof soll eine Blumenwiese für annonyme Bestattungen auf der obersten Freifläche in der Nähe des oberen Zuganges errichtet werden. Eine Urnenwand an gleicher Stelle wäre zur Abrundung wünschenswert.

Begründung:

Es gibt viele ältere Mitbürgerinen und Mitbürger in Gaustadt, bei denen die Kinder in anderen Städten wohnen oder die teilweise keine Kinder haben, die sich um die Grabpflege kümmern können. Die Personen möchten aber in Gaustadt beerdigt werden und können sich zu Lebzeiten jetzt schon selbst um diese Art der Bestattung auf einer Wiese im Friedhof kümmern. Die Fianzierung kann, da es sich um geringe Mittel handelt aus der Haushaltrücklage getätigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Reinfelder

Daniela Reinfelder Stadträtin BuB

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2687-47
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	18.09.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Aktuell wird die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg von der Friedhofsverwaltung überarbeitet. Dies ist ein sehr komplexer Vorgang. Die Satzung soll in Teilbereichen neu strukturiert und somit klarer und verständlicher werden. Konkret werden u.a. verschiedene Lösungsansätze für die Verlängerungszeiten beim Ablauf des Nutzungsrechts betrachtet.

Mit der bestehenden Satzung ist es zwar bereits jetzt möglich, einen Nachlass für bedürftige Menschen zu ermöglichen. Hierbei müssen jedoch die Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) beachtet werden, die nur einen recht engen Spielraum zulassen.

Gleichwohl wurde der Wunsch, die Grabverlängerungszeit zukünftig variabel zwischen 6 und 24 Jahren anzubieten, an die Friedhofsverwaltung herangetragen. Hierbei muss beachtet werden, dass mit massiven finanziellen Einbußen bei den Grabverlängerungsgebühren gerechnet werden muss, da tendenziell eher nach kürzeren Verlängerungszeiträumen nachgefragt wird.

In diesem Zusammenhang soll deshalb noch das ausstehende Ergebnis der Prüfung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes sowie das Betriebsergebnis der kostenrechnenden Einrichtung ‚Friedhöfe der Stadt Bamberg' für das Kalenderjahr 2019 Beachtung finden und nach Absprache mit dem Finanzreferat in eine Satzungsänderung einfließen.

Um den von der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg betroffenen Personenkreis eine dauerhafte Rechtssicherheit zu vermitteln, sollte eine erneute und dann zukunftsorientierte Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg erst nach dem Jahresabschluss erfolgen.

Die ausgereifte und fundierte Satzungsänderung ist deshalb für das Frühjahr 2020 vorgesehen – d. h. nach der Vorlage des Ergebnisses der Prüfung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes sowie des Rechnungsergebnisses für das Kalenderjahr 2019.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Sitzungsvortrag wird zustimmend zu Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss der Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und nach Erstellung der Betriebsabrechnung für das Kalenderjahr 2019, dem Stadtrat einen Vorschlag zur Reformierung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vorzulegen.

3. Die Anfrage der BBB-Stadtratsfraktion vom 20. September 2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anfrage der BBB-Stadtratsfraktion vom 20. September 2019

Verteiler:

Referat 1
Referat 2
Amt 20 – Beschlüsse
Referat 4
Amt 47

Ø für BGM Metzner, 10/SD, 13/Presse, 1/Frau Wagner erst.
Ø für 1, 2, 3, 4, 5, 6 z. vorl. Kenntnisnahme erst.

23.09.

TOP 9

BBB – Bamberger Bürger-Block e.V.

Fraktion

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
20.09.2019

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus
96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
23. Sep. 2019

Antrag

Friedhof Bamberg – Satzungsänderung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in letzter Zeit häufen sich bei mir die Anfragen aus der Bürgerschaft, warum man die Verlängerung der Nutzung einer Grabstätte nur für weitere 12 Jahre beantragen kann.
Warum ist nicht auch eine Verlängerung von 6 Jahren möglich?

Aus diesem Grund verzichten die meisten Betroffenen auf eine Verlängerung.

Die Stadt Bamberg hätte dann zumindest den halben Beitrag (für 6 Jahre) als Einnahme. Viele ältere Mitbürger würden für diesen Zeitraum ihre Grabstätten beibehalten.

Dies wäre doch sinnvoll, da mittlerweile die Zahl der Urnenbestattungen stetig steigt.

Die Steinmetzbetriebe leiden unter der wachsenden Zahl von Urnenbestattungen auf der Wiese. Man könnte den Firmen durch eine Neuregelung entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Tscherner

Fraktionsvorsitzender Norbert Tscherner, Markusplatz 10, 96047 Bamberg
Handy: 01755927080 Fax: 0951/9170898

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2619-47
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	12.08.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Neufassung der Verordnung der Stadt Bamberg über das Leichenwesen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Empfehlung
23.10.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Bamberg wurde zuletzt zum 1. Januar 2011 neu gefasst.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) haben die Gemeinden und die Landratsämter als staatliche Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des BestG und die auf Grund dessen ergangenen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Für die Gemeinden – also auch die Stadt Bamberg – handelt es sich um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis (‚Totenbestattung').

Bei der Überführung von Leichen sind insbesondere die Vorschriften des § 8 ff. der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) einzuhalten. Im Einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um bei der Überführung mitzuführende Unterlagen (§ 9), ggf. Ausstellung des Leichenpasses (§ 10), Pflichten der für die Leichenüberführung Verantwortlichen (§ 11), die Sargbeschaffenheit (§ 12) und die Beförderung im Leichenwagen (§ 13).

Um die grundsätzliche Einhaltung der Bestattungsvorschriften sicher zu stellen, ist die Stadt Bamberg berechtigt und verpflichtet, vor der Überführung vorgenannte Anforderungen zu überprüfen. Die Überprüfung dient der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit und dem würdigen Umgang mit Verstorbenen.

Diese behördliche Überwachungspflicht hat im Rahmen einer sogenannten Vorfahrtpflicht zu erfolgen, welche in der Verordnung der Stadt Bamberg über das Leichenwesen zu verankern ist. Eine Ausnahme von der Überprüfungspflicht des Art. 14 BestG und damit von der Vorfahrtpflicht kann nur erfolgen, wenn die Vorfahrtpflicht unverhältnismäßig in die Rechte der Überführenden eingreift, weshalb auch eine Ausnahme von der Vorfahrtpflicht zu normieren ist.

Der Kerngedanke der Neufassung der Verordnung der Stadt Bamberg über das Leichenwesen ist somit, der gesetzlichen Verpflichtung zur Überwachung bei der Überführung von Leichen nachzukommen.

Die Überwachung der Überführung von Leichen verhilft der Stadt Bamberg weiterhin zu Gebühreneinnahmen, deren Höhe im Einzelfall sowie im Ausnahmefall in der Kostensatzung der Stadt Bamberg zu regeln ist.

Gleichzeitig werden mit der Neufassung der Verordnung der Stadt Bamberg über das Leichenwesen redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kultursenat empfiehlt der Vollsitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.

2. Die folgende Verordnung der Stadt Bamberg über das Leichenwesen wird beschlossen.

Verordnung
der Stadt Bamberg über das Leichenwesen

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes - BestG - in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 – Anzeige eines Sterbefalls
§ 2 – Leichenbesorgung, Überführung und Aufbahrung im Leichenhaus
§ 3 – Bestatter und Leichenbesorger
§ 4 – Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen
§ 5 – Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten
§ 6 – Särge
§ 7 – Angehörige des mosaischen Glaubensbekenntnisses
§ 8 – Angehörige des muslimischen Glaubens
§ 9 – Fehlgeburten
§ 10 – Überwachung
§ 11 – Ordnungswidrigkeiten
§ 12 – Weitere Vorschriften
§ 13 – In-Kraft-Treten

§ 1
Anzeige eines Sterbefalles

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Bamberg ist unverzüglich nach eingetretenem Tod zur Erd- oder Feuerbestattung bzw. zur Überführung dem Friedhofsamt anzumelden. Ebenfalls anzumelden sind auswärtige Sterbefälle, die in Bamberg bestattet werden sollen.

(2) Zur Anmeldung sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. Ehegattin und Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin und eingetragener Lebenspartner;
2. die Verwandten nach dem Grad ihrer Verwandtschaft;
3. die Personensorgeberechtigten;
4. jede natürliche und juristische Person, in deren Wohnung oder Einrichtung der Sterbefall sich ereignet hat;
5. jede Person, die beim Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(3) Wird von den Verpflichteten nach Absatz 2 ein Bestattungsinstitut beauftragt, gehen die Pflichten nach Absatz 1 auf dieses über.

(4) Anzeigepflichten nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2
Leichenbesorgung, Überführung und Aufbahrung im Leichenhaus

(1) Zur Leichenbesorgung gehören das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern der Leiche.

(2) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, welche die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbständig oder in abhängiger Stellung tun.

(3) Jede Leiche ist am Sterbeplatz nach Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen, soweit dies nach den Umständen möglich ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(4) Jede Leiche aus dem Stadtgebiet muss nach der Leichenschau unverzüglich, möglichst innerhalb von 24 Stunden, in das Leichenhaus des Friedhofes der Stadt Bamberg oder in eine durch das Gesundheitsamt genehmigte Leichenhalle eines gewerblichen Bestatters verbracht werden. Dies gilt nicht für Leichen, die im Klinikum am Bruderwald oder im Klinikum am Michelsberg aufbewahrt werden (§ 31 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg). Die öffentliche Aufbahrung in Privathäusern ist nicht gestattet.

(5) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel müssen Name und Alter des / der Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben werden. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechendes Kennzeichen erforderlich.

(6) Die Leiche ist rechtzeitig, spätestens aber am Tag vor ihrer Bestattung, während der üblichen Dienststunden zum Hauptfriedhof zu bringen, wenn sie dort bestattet werden soll. Dies gilt auch, wenn die Leiche nach auswärts überführt wird und vorher eine Trauerfeier auf dem Hauptfriedhof stattfindet. Bei Bestattungen auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Bug, Gaustadt und Wildensorg genügt es, wenn die Leiche am Tag der Bestattung zum jeweiligen Friedhof gebracht wird.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten auch für Totgeburten.

(8) Die Leiche wird im Leichenhaus im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufgebahrt. Die Aufbahrung im geschlossenen Sarg ist ausnahmslos durchzuführen, wenn

a) die Leiche in einer ihre Würde beeinträchtigenden Weise entstellt ist (z. B. durch Verletzungen, Verbrennungen),
b) der Tod durch Ertrinken eingetreten ist oder eine Leiche schnell in Verwesung überzugehen droht,
c) der Tod durch eine gemeingefährliche oder übertragbare Krankheit eingetreten ist.

Dies gilt auch für eine von auswärts in das Leichenhaus überführte Leiche. Vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Leichenschauarzt getroffene besondere Anordnungen sind zu beachten.

(9) Offene Särge müssen eine Stunde vor dem Verbringen aus dem Leichenhaus zur Trauerfeier durch das beauftragte Bestattungsunternehmen geschlossen werden. Bis dahin ist es den Hinterbliebenen gestattet, den Leichnam zu sehen, sofern nicht Gründe nach Abs. 8 Satz 2 entgegenstehen.

(10) Der Sarg einer von auswärts in das Leichenhaus verbrachten Leiche bleibt verschlossen. Auf Wunsch der Angehörigen (Leichensorgeberechtigte) kann der Sarg offen aufgebahrt werden, wenn nicht Gründe nach Abs. 8 Satz 2 entgegenstehen.

(11) Gegenstände, die sich bei der aufgebahrten Leiche befunden haben, müssen, wenn ihre Aushändigung verlangt wird, vorher entkeimt werden.

§ 3
Bestatter und Leichenbesorger

(1) Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet Bamberg, auch im Einzelfall, beim Garten- und Friedhofsamt der Stadt Bamberg schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und den mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.

(2) Private gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger dürfen Verrichtungen zur Leichenbesorgung und zum Leichentransport im Stadtgebiet nur ausführen, wenn sie ihren Betrieb entsprechend der für sie geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß bei der dort zuständigen Behörde angezeigt haben. Das Garten- und Friedhofsamt kann gegebenenfalls die Vorlage der behördlichen Empfangsbescheinigung gemäß § 15 der Gewerbeordnung verlangen.

§ 4
Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen

(1) Alle für die Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Betriebsführung der Bestattungsunternehmen haben die für ihre Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen, vornehmlich das Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und diese Verordnung sorgfältig zu beachten und den Anforderungen der Schicklichkeit und insbesondere den Anforderungen an die öffentliche Gesundheit und an die Schicklichkeit der Totenehrung Genüge zu leisten.

(2) Im Einzelnen gelten insbesondere folgende Verpflichtungen:

a) Die Leichenbesorger haben bei ihren Dienstleistungen saubere dunkle Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten und zu benehmen.
b) Bei der Reinigung, Umkleidung und Einsargung der Leichen sind die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit zu wahren. Kindern ist der Zutritt zu verwehren.
c) Die Leichenbesorger dürfen erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung mit der Leichenbesorgung beginnen.
d) Die Leichenbesorger haben sich vor der Einsargung zu überzeugen, ob Sarg, Sargzubehör und -ausstattung den Vorschriften dieser Verordnung (§ 6) und den in Bezug genommenen Bestimmungen (Bestattungs- und Friedhofssatzung) sowie den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.
e) Geräte (insbesondere Friseurgeräte), welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet werden, dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

(3) Bei Überführungen nach Ägypten, Belgien, Frankreich, Italien, Mexiko, Österreich, Portugal, Rumä-

nien, Schweiz, Tschechien, Slowakei, Türkei und in die Demokratische Republik Kongo sind die Bestimmungen des Internationalen Abkommens vom 10. Februar 1937 (Berliner Abkommen) einzuhalten.

§ 5
Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

(1) Bei Todesfällen infolge einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung bzw. im Falle des Verdachts einer solchen Erkrankung sind unbeschadet der nach Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu treffenden Maßnahmen noch folgende Schutzmaßnahmen zu beachten: Die zur Leichenbesorgung notwendige Schutzkleidung ist nach beendeter Arbeit sofort in geeigneter Weise zu desinfizieren.

(2) Die Besorgung und Beförderung von Leichen im Sinne des Abs. 1 darf nur mit Genehmigung und nach Weisung des Gesundheitsamtes erfolgen. Dabei ist insbesondere den Anordnungen des Gesundheitsamtes gemäß § 28 des Infektionsschutzgesetzes über Verkehrs- und Berufsbeschränkungen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie über sonstige Schutzmaßnahmen einschließlich von Schutzimpfungen zur Abwendung von übertragbaren Krankheiten Folge zu leisten.

§ 6
Särge

Unbeschadet der Vorschriften zu Abmessungen und Beschaffenheit von Särgen, insbesondere in der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat die Sarggröße im Übrigen den Körperverhältnissen der Leiche zu entsprechen.

§ 7
Angehörige der jüdischen Religion

(1) Bei Angehörigen der jüdischen Religion, die im Israelitischen Friedhof in Bamberg bestattet werden, kann die Leichenbesorgung von der Israelitischen Kultusgemeinde veranlasst werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Angehörige des mosaischen Glaubens nach auswärts überführt werden.

§ 8
Angehörige der muslimischen Religion

(1) Bei Angehörigen der muslimischen Religion, die im Muslimischen Grabfeld im Hauptfriedhof Bamberg bestattet werden, kann die Leichenbesorgung vom Vorstand des jeweiligen Islamischen Kulturvereins, dem die verstorbene Person angehörte, veranlasst werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Angehörige des muslimischen Glaubens nach auswärts überführt werden.

§ 9
Fehlgeburten

(1) Bei Fehlgeburten in Krankenanstalten obliegt es der Entscheidung der Krankenanstalt, ob für eine Bestattung der Fehlgeburt auf dem städtischen Friedhof gesorgt wird, die in dem Fall in schicklicher Form erfolgen muss.

(2) Wird von den Angehörigen eine Bestattung beantragt, gelten § 1 und 2 Abs. 7 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10
Überwachung

(1) Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Bestattungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Aufsicht und Überwachung durch die Stadt Bamberg. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

(2) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Stadt Bamberg muss eine Leiche, die nach auswärts überführt werden soll, vom mit der Überführung beauftragten Bestatter oder dem gewerblichen Leichenbesorger vor der Überführung auf dem Bamberger Hauptfriedhof vorgefahren werden.

(3) Die behördliche Überwachung erfolgt während der Dienststunden des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Bamberg.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 2 und 3 entscheidet auf vorherigen Antrag die Stadt Bamberg.

(5) In den Fällen des Abs. 2 erhebt die Stadt Bamberg für die Durchführung der behördlichen Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche eine Gebühr. Gleiches gilt für die Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrpflicht.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer es entgegen § 1 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzuzeigen;
2. wer die Leichenbesorgung ausübt, ohne dies dem Garten- und Friedhofsamt der Stadt Bamberg schriftlich anzuzeigen (§ 3);
3. wer entgegen § 2 Abs. 4 nach Abholung einer Leiche diese nicht umgehend zum Friedhof oder eine in § 2 Abs. 4 genannte Leichenhalle verbringt;
4. wer entgegen § 2 Abs. 5 die erforderlichen Sargzettel zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus und ggf. keinen Vermerk über das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit anbringt;
5. wer gegen die Verbringungspflicht nach § 2 Abs. 6 verstößt.
6. wer gegen die Vorfahrpflicht des § 10 Abs. 2 verstößt.

§ 12
Weitere Vorschriften

Vorschriften außerhalb dieser Verordnung, die sich mit dem Leichenwesen befassen, wie beispielsweise das Bestattungsgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes, das Infektionsschutzgesetz, sowie die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bamberg über das Leichenwesen vom 1. Januar 2011 außer Kraft.

Bamberg, xx.xx.2019
Stadt Bamberg

Andreas Starke
Oberbürgermeister

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

Referat 1 – Herr Köster
Referat 2
Amt 20 – Beschlüsse
Amt 20/200 zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Amt 20/201 zur Änderung der Kostensatzung
Referat 4
Amt 47

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2672-47**
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 4 Referat für Bildung, Kultur und Sport	Datum:	11.09.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Spielplätze in Bamberg - Entwicklung und Fortschreibung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Empfehlung

I. Sitzungsvortrag:

I. Ziel des Garten- und Friedhofsamtes ist es, die spielräumliche Gesamtsituation dauerhaft im Interesse einer lebenswerten und bürgerfreundlichen Stadt zu erhalten. Zurzeit werden vom Gartenamt 113 Spiel- und Bolzplätze mit einem Ausstattungsinventar von insgesamt ca. 3,5 Millionen € unterhalten.

In Bezug auf den Unterhalt der Spielplätze ist zwischen dem Verwaltungs- und dem Vermögenshaushalt zu unterscheiden. Im **Verwaltungshaushalt** für das Jahr 2019 sind auf der Haushaltsstelle 58000.51620 „Unterhaltung von Kinderspielplätzen“ für den laufenden Unterhalt 85.000,- € bereitgestellt. Diese Mittel sind komplett gebunden durch Aufgaben wie Sandreinigung, zusätzliche Mülltouren durch die Gartengruppe der Lebenshilfe, Ersatzteile wie Schaukelsitze, Kopfbalken, Lager usw. Das heißt, für den Ersatz bzw. Austausch von kompletten Spielgeräten können diese Mittel nicht herangezogen werden.

Im **Vermögenshaushalt** stehen üblicherweise auf der Haushaltsstelle 58000.93560 „Spielgeräte und Ausstattungsgegenstände für Kinderspielplätze“ 100.000,- € zur Verfügung.

Grundsätzlich gibt es drei Varianten in Bezug auf das weitere Vorgehen: (vgl. Anlage I)

Variante I (unbedingt notwendige finanzielle Ausstattung)
 110.000,- € - Mit dieser Finanzgestaltung kann nur der dringliche Teil der genannten Investitionen umgesetzt werden.

Variante II (gebotene finanzielle Ausstattung)
 160.000,- € - Mit dieser Finanzausstattung können alle genannten dringlichen und wünschenswerten Investitionen umgesetzt werden.

Variante III (wünschenswerte finanzielle Ausstattung)
 250.000,- € - Mit dieser Finanzausstattung können alle genannten Maßnahmen umgesetzt und der in den Vorjahren aufgebaute Sanierungsstau abgebaut werden.

Mit Blick auf die im Jahr 2020 angespannte Situation des städtischen Haushaltes wird empfohlen, Haushaltsmittel im Sinne der Variante 1 (110.000,- €) bereitzustellen, damit die unbedingt notwendig erscheinenden Investitionen ausgeführt werden können.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sitzungsvortrag dient zur Kenntnisnahme.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, Haushaltsmittel entsprechend der Variante I für den Haushalt 2020 zu beantragen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Budgetbetrachtungen für 2020 – Variante I
Budgetbetrachtungen für 2020 – Variante II
Budgetbetrachtungen für 2020 – Variante III

Verteiler:

Amt 20 – Beschlüsse
Referat 4
Amt 47

Spielplatzunterhalt für 2020

Variante I (unbedingt notwendige finanzielle Ausstattung)

	Haushaltsstelle:	**Verwaltungshaushalt 58000.51620, Spielplatzunterhalt**		**Vermögenshaushalt 58000.93560, Spielplatzinvestitionen**	
	Einlage:	**90.000,00 €**		**110.000,00 €**	
Pos.	*Objekt*	*Betrag*	*Bemerkung*	*Betrag*	*Bemerkung*
1	Montagstour der Lebenshilfe	24.000,00 €			
2	Sandreinigung der Lebenshilfe	23.000,00 €			
3	Kleinteile und Reparaturmittel allgemein	20.000,00 €			
4	Ersatzteile Spielplätze nach Hauptinspektion im Frühjahr	23.000,00 €	teilw. Reparaturstau aus Vorjahr		
5	Baumobileinsätze			10.000,00 €	
6	Holzzäune			10.000,00 €	zu Ersetzen
7	Stabgitter- und Ballfangzäune			10.000,00 €	defekt infolge Vandalismus
8	Ersatz Spielgeräte zwingend			70.000,00 €	teilw. Sanierungsstau aus Vorjahren
9	Ersatz Spielgeräte wünschenswert			----------	
10	Bank- und Tischauflagen			10.000,00 €	Sanierungsstau aus Vorjahren
	Ausgaben geplant:	**90.000,00 €**		**110.000,00 €**	

Spielplatzunterhalt für 2020

Variante II (gebotene finanzielle Ausstattung)

	Haushaltsstelle:	**Verwaltungshaushalt 58000.51620, Spielplatzunterhalt**		**Vermögenshaushalt 58000.93560, Spielplatzinvestitionen**	
	Einlage:	**90.000,00 €**		**160.000,00 €**	
Pos.	*Objekt*	*Betrag*	*Bemerkung*	*Betrag*	*Bemerkung*
1	Montagstour der Lebenshilfe	24.000,00 €			
2	Sandreinigung der Lebenshilfe	23.000,00 €			
3	Kleinteile und Reparaturmittel allgemein	20.000,00 €			
4	Ersatzteile Spielplätze nach Hauptinspektion im Frühjahr	23.000,00 €	teilw. Reparaturstau aus Vorjahr		
5	Baumobileinsätze			10.000,00 €	
6	Holzzäune			10.000,00 €	zu Ersetzen
7	Stabgitter- und Ballfangzäune			10.000,00 €	defekt infolge Vandalismus
8	Ersatz Spielgeräte zwingend			70.000,00 €	teilw. Sanierungsstau aus Vorjahren
9	Ersatz Spielgeräte wünschenswert			50.000,00 €	teilw. Sanierungsstau aus Vorjahren
10	Bank- und Tischauflagen			10.000,00 €	Sanierungsstau aus Vorjahren
	Ausgaben geplant:	**90.000,00 €**		**160.000,00 €**	

Spielplatzunterhalt für 2020

Variante III (wünschenswerte finanzielle Ausstattung)

	Haushaltsstelle:	**Verwaltungshaushalt 58000.51620, Spielplatzunterhalt**		**Vermögenshaushalt 58000.93560, Spielplatzinvestitionen**	
	Einlage:	**90.000,00 €**		**250.000,00 €**	
Pos.	*Objekt*	*Betrag*	*Bemerkung*	*Betrag*	*Bemerkung*
1	Montagstour der Lebenshilfe	24.000,00 €			
2	Sandreinigung der Lebenshilfe	23.000,00 €			
3	Kleinteile und Reparaturmittel allgemein	20.000,00 €			
4	Ersatzteile Spielplätze nach Hauptinspektion im Frühjahr	23.000,00 €	teilw. Reparaturstau aus Vorjahr		
5	Baumobileinsätze			20.000,00 €	
6	Holzzäune			10.000,00 €	zu Ersetzen
7	Stabgitter- und Ballfangzäune			10.000,00 €	defekt infolge Vandalismus
8	Ersatz Spielgeräte zwingend			70.000,00 €	teilw. Sanierungsstau aus Vorjahren
9	Ersatz Spielgeräte wünschenswert			120.000,00 €	teilw. Sanierungsstau aus Vorjahren
10	Bank- und Tischauflagen			20.000,00 €	Sanierungsstau aus Vorjahren
	Ausgaben geplant:	**90.000,00 €**		**250.000,00 €**	

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2697-47**
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 25.09.2019 Dr. Lange Christian

Bienenbuffets in der Stadt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Das städtische Garten- und Friedhofsamt arbeitet bereits seit vielen Jahren daran, den zum Erhalt der Artenvielfalt und den Schutz der Bienen und anderer Insekten zu fördern und somit der Biodiversitätsstrategie der Stadt Bamberg Rechnung zu tragen.

So wurden bereits folgende Maßnahmen erfolgreich umgesetzt:

- ✓ seit 1999 Einführung eines ökologischen Grünflächenmanagements in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt an städtischen Straßenrändern, insbesondere auf Magerwiesenstreifen und auf Sandmagerrasen. Dadurch hat sich die Artenzahl an Farn- und Blütenpflanzen von 320 (1999) auf 463 (2018) erhöht
- ✓ seit 2015 gezielte Neupflanzungen von Bienennährgehölzen in öffentlichen Grünanlagen
- ✓ seit 2015 intensive Zusammenarbeit mit der Initiative Bienen-leben-in-Bamberg.de, Umsetzung vieler gemeinsamer Projekte z.B. im Erbapark, im Hain, im Harmoniegarten und am Obstmarkt
- ✓ sukzessive Umwandlung von Vielschnitt-Rasenflächen in Blühwiesen
- ✓ verstärkter Einsatz von bienen- und insektenfreundlichen Blühgehölzen
- ✓ artenschutzgerechte Pflege des Sonderlandeplatzes Breitenau in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken und mit Biologen
- ✓ Förderung der heimischen Fauna durch die Installation von Insektenhotels, Nisthilfen, Käferbäumen und speziellen Rückzugsbiotopen im Hain und im Hauptfriedhof
- ✓ separate katastermäßige Erfassung faunistisch bedeutsamer und schützenswerter Bäume
- ✓ seit 2016 kontinuierliche Steigerung des Anteils bienen- und insektenfreundlicher Blumen bei der Wechselflorbepflanzungen (= Verzicht auf sterile Blühpflanzen)
- ✓ hierbei konsequente Umstellung der Blumenanzucht auf biologische Schädlingsbekämpfung und auf den Einsatz von Nützlingen wie Schlupfwespen, Raubmilben und Gallmücken

So wurde dem Garten- und Friedhofsamt 2016 aufgrund seiner fortwährenden Bemühungen für ein bienenfreundliches Bamberg der „Bienenstadt-Bamberg-Umweltpreis“ verliehen.

Die meisten der 110.000 Blumen, die derzeit in der Stadtgärtnerei angebaut werden, sind bereits bienenfreundlich. Dies sind zum Beispiel:
Vanilleblume (Heliotropium), neun verschiedene Salbeiarten wie der mehlige Salbei (Salvia farinacea), Spinnenblume (Cleome), Duftsteinerich (Lobularia), Zweizahn (Bidens), Zauberschnee (Euphorbia), Katzenminze (Nepenta), Fingerhut (Digitalis), Verbenen (Verbena), Wandelröschen (Lantana), Sonnenhut (Rudbeckia), Eisenkraut (Verbena bonariensis), Roter Sonnenhut (Echinacea), Goldstaub (Mecardonia) oder die Taubnessel (Lamium) .

Hinzu kommen über 9.000 Rosen, ca. 5000 Stauden und schätzungsweise 45.000 Blütensträucher und bienenfreundliche Bäume. Das Gartenamt tut viel für den Erhalt der Bienen und Insekten.

Zusammengefasst lässt sich also festhalten, dass die Initiativen und Aktivitäten des Garten- und Friedhofsamtes Erfolge zeigen und dies längst vor dem Referendum „Rettet die Bienen“. Gleichwohl stellt der Einsatz für noch mehr Biodiversität und Artenvielfalt eine langfristige Aufgabe dar, die in der praktischen Arbeit des Amtes eine sehr hohe Priorität einnimmt. Jede politische Unterstützung für diese Aktivitäten ist deshalb hoch willkommen.

II. **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der Antrag der GAL-Fraktion vom 8.Juli 2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Antrag der GAL-Fraktion vom 8. Juli 2019

Verteiler:
Referat 2
Amt 20 – Beschlüsse
Referat 4
Amt 47

TOP 12

GAL

Stadtratsfraktion

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
12. Juli 2019

Bamberg, 8. Juli 2019

Antrag: Bienenbuffets in der Stadt – Städtische Balkonkästen und Grünanlagen insektenfreundlich bepflanzen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen der von der Stadt Bamberg ausgerufenen Blühoffensive, welche die Artenvielfalt stärken und Lebensraum sowie Nahrung für Insekten in der Stadt schaffen soll, möchten wir folgende Idee als Antrag einbringen:

1. **Für alle mit Blumen bepflanzten städtischen Grünanlagen sowie Balkonkästen (an städtischen Gebäuden, Brücken usw.) und Pflanzkübel im öffentlichen Raum konzipiert das Gartenamt die Bepflanzung künftig nach der vorrangigen Maßgabe, dass Artenvielfalt und Insektenlebensraum/-nahrung die Hauptkritierien für eine Bepflanzung sind.**
2. **In allen Einrichtungen und Tochterunternehmen der Stadt soll in entsprechender Weise verfahren werden. In den jeweiligen Aufsichtsräten bzw. Amts-/Geschäftsleitungen ist dies zu erörtern.**

Begründung:

Traditionell werden etwa Balkonkästen am Rathaus Maxplatz, an der Alten Hofhaltung, die Schau-Grünanlagen am Schönleinsplatz oder das Kreisverkehrsrund am Wilhelmsplatz so bepflanzt, dass sie eine optisch ansprechende Wirkung haben. Geranien und ähnliche Pflanzen dominieren, haben aber in der Regel wenig ökologischen Wert. Im Rahmen der Blühoffensive halten wir es für angebracht, endlich von dieser Tradition abzuweichen und andere Maßstäbe anzulegen, also ausnahmslos insektenfreundliche Pflanzen zu setzen. Dies fördert auch die

GAL-Fraktionsbüro
Grüner Markt 7 – 96047 Bamberg
Telefon und Fax 0951/23 777
post@gal.bamberg.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Alternative Liste

GAL-Fraktion Kto. Nr. 578 205 486
B90/GRÜNE Kto. Nr. 578 012 304
Sparkasse Bamberg BLZ 770 500 00
www.gal.bamberg.de

Artenvielfalt im Sinne des vor kurzem erfolgreich durchgeführten Volksbegehrens. Die Akzeptanz in der Bevölkerung ist dafür aktuell so groß wie wohl kaum je zuvor.

Die Maßnahme sollte mit einer öffentlichen Kampagne mit der Ausrichtung „Bienenbuffets in der Stadt" oder „Insektenfestmahl am Rathaus" oder „Nektar-Genuss im Weltkulturerbe" (entsprechend bei Tochterunternehmen und städtischen Einrichtungen) positiv begleitet werden und so auch Vorbild für Stadtbewohner*innen sein, ihre Balkons, Pflanzkübel und Kleingärten mit Mehrwert für Insekten zu gestalten.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.
Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich | Gertrud Leumer | Christiane Laaser

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2690-47
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	20.09.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Versorgung der Bamberger Hundebesitzer mit Hundekottüten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Derzeitiger Sachstand:
In der Vollsitzung des Stadtrats wurde mit Beschluss vom 28.01.2015 festgelegt, dass Hundekotbeutelspender primär nicht von der Stadt eingekauft, sondern über Sponsoring kostenneutral beschafft werden sollen. Hintergrund ist der teure Unterhalt der Hundekotbeutelspender, der ein Vielfaches der Anschaffungskosten beträgt und keinen Spielraum für neue Anschaffungen lässt.

Dieses Konzept wird seitdem erfolgreich umgesetzt, Bamberg verfügt derzeit bereits über rund 50 Hundekotbeutelspender.

Alle Hundekotbeutelspender werden an neuralgischen Punkten im Stadtgebiet aufgebaut. Das Gartenamt führt hierzu eine Warte- und Prioritätenliste, in der die Wünsche aus der Bevölkerung aufgenommen werden.
Unabhängig vom Vorhandensein eines Hundekotbeutelspenders ist jedoch jeder Hundehalter per Satzung verpflichtet, die Hinterlassenschaften seines Hundes aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen. Aufgestellte Hundekotbeutelspender sind dabei immer als Zusatzangebot zu verstehen und nicht als Voraussetzung für die Einhaltung der Satzung.

Vorschlag der CSU-Fraktion:
Die CSU-Fraktion schlägt alternativ vor, dass die Stadt Bamberg künftig aus Mitteln der Hundesteuer Hundekottüten beschafft und diese als Rollenware über den örtlichen Einzelhandel kostenlos der Bamberger Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorschlag ist innovativ, lässt sich aber nicht ohne weiteres umsetzen. Denn Einnahmen aus Steuern fließen grundsätzlich erst einmal in den allgemeinen Haushalt und dürfen nicht unmittelbar für zweckgebundene Ausgaben verwendet werden. Im allgemeinen Haushalt wiederum stehen derzeit für solchen Maßnahmen keine Mittel zur Verfügung.

Die ca. 200.000 Hundekotbeutel, die das städtische Gartenamt derzeit für ca. 1.500 € pro Jahr einkauft, werden über den allgemeinen Verwaltungshaushalt gestemmt und dem Amt nicht separat zur Verfügung gestellt. Eine Erhöhung dieser Ausgaben aus bestehenden Haushaltsmitteln ist leider nicht möglich.

Es ist dem Stadtrat aber freigestellt, zusätzliche Mittel für den Haushalt 2020 zu beantragen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion vom 20. Mai 2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20. Mai 2019

Verteiler:
Referat 2
Amt 20 – Beschlüsse
Referat 4
Amt 47

Christlich-Soziale Union
Fraktion des Bamberger Stadtrats

CSU

Geschäftsstelle
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Telefon
0951 / 203311

Telefax
0951 / 204713

E-Mail
csu@bnv-bamberg.de

Internet
www.csu-bamberg.de

Vorsitzender
Dr. Helmut Müller

CSU-Stadtratsfraktion · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
21. Mai 2019

20. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der CSU Stadtratsfraktion stellen wir einen

Antrag:

auf kostenlose Versorgung der Bamberger Hundebesitzer mit Hundekottüten.

Begründung:

Seit Jahren ist in der öffentlichen Wahrnehmung die Verschmutzung der Gehwege, Randstreifen und anderer städtischer Flächen mit Hundekot ein wiederkehrendes Thema, das sich auch in der Berichterstattung der Medien niederschlägt. Besonders gut zu sehen sind die "Tretminen" nach dem Winter, wenn der gut gefrorene und konservierte Hundekot nach dem Schmelzen des Schnees sichtbar wird.

Um die Beseitigung der Verschmutzung finanziell und auch vom Aufwand möglichst effizient zu halten, schlagen wir eine Ausgabe der Hundekotbeutel als Rollen über den Einzelhandel vor. Der Einzelhandelsverband wird sich an dieser Aktion beteiligen – für den einzelnen natürlich freiwillig. Der Rewe Markt Rudel hat seine Beteiligung bereits zugesagt.

Dies erspart der Stadt das Aufstellen von Stationen für Hundekotbeutel (meistens durch Werbung verschönert) und das Bestücken dieser Stationen.

Selbstverständlich sind diese Beutel biologisch abbaubar.

Die maximale Zahl der benötigten Tüten kann jedoch sehr leicht berechnet werden:

Nach veterinärmedizinischen Literaturangaben kackt ein Hund 2,66 Mal am Tag und Bamberg hat circa 2300 Hunde, so dass maximal 2, 23 Millionen Tüten benötigt würden.

Dieses Angebot werden aber sicher nicht alle Hundebesitzer nutzen, so daß die Zahl der benötigten Tüten erst nach Ablauf von ca einem halben Jahr errechnet werden kann.

Nach unseren Berechnungen würde dieses Angebot im Jahr – bei 100%iger Teilnahme - ca 45.000 Euro kosten, wovon weitaus mehr als die Hälfte bereits durch die letzte Hundesteuererhöhung gegenfinanziert würde.

Die Ausgabe über den Einzelhandel ist übrigens keine neue Idee Bamberger CSU- Stadträte, sie wird seit Jahren erfolgreich in der Hansestadt Hamburg mit ca 65 000 Hunden durchgeführt und Hamburg wurde deshalb auch vor wenigen Jahren als Hundestadt des Jahres ausgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Gerhard Seitz

Stadtrat

Anne Rudel

Stadträtin

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2688-47**
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: Referent:	

Benutzbarkeit des Fuchsparkstadions

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Vor einem knappen Jahr musste der Tribünentrakt des Fuchs-Park-Stadions wegen eines Schimmelbefalls in Folge eines Wasserschadens gesperrt werden, weil eine Gefahr für die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer bestand. Um den Spielbetrieb dennoch weiter aufrechtzuerhalten, wurden im Juni 2019 Behelfstoiletten aufgestellt. In der Sitzung am 24. September 2019 hat der Finanzsenat Haushaltsmittel zur Sanierung des „Alten 08-Platzes“ bereitgestellt, damit auch in der Zeit der anstehenden Sanierungsarbeiten am Fuchs-Park-Stadion en bayernligataugliches Spielfeld zur Verfügung steht. In der gleichen Sitzung wurde der kommende Eigenanteil für eine Bundesförderung in Höhe von bis zu 2.560.000 Euro bereitgestellt.

Parallel zu diesen Maßnahmen wurden Gutachten durch die Verwaltung ausgelöst, um die Schadensursache festzustellen und einen Vorschlag zur Behebung der Schäden zu erarbeiten. Der stv. Amtsleiter des für die Sportanlagen zuständigen Garten- und Friedhofsamtes, Herr Michael Gerencer, wird beide Punkte in seinem mündlichen Vortrag in der Sitzung darlegen. Die Sanierungsarbeiten sollen im Idealfall neben den Arbeiten am Kabinentrakt auch die Tartanbahn sowie das Rasenspielfeld umfassen. Es ist ebenfalls vorgesehen, dass Container aufgestellt werden sollen, in welchen Sportlerinnen und Sportler sich umziehen und duschen können.

Um die Kommunikation zwischen allen Beteiligten zu verbessern, wird die Verwaltung auf Vorschlag von Bürgermeister Dr. Lange künftig zu regelmäßigen „Informationsrunden“ einladen, zu denen neben der Namensgeberin des Stadions auch die Sportvereine sowie die Verantwortlichen des Schulsports sowie der Stadtverband für Sport eingeladen werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Sachvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der Antrag der BuB-Fraktion vom 27. August 2019 und der BBB-Fraktion vom 4. September.2019 sind damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Antrag der BuB-Fraktion vom 27. August 2019
Antrag der BBB-Fraktion vom 04.September.2019

Verteiler:

Referat 2
Amt 20 – Beschlüsse
Ref. 4
Amt 47

Stadträtin
1. Vors. Bambergs unabhängige Bürger
Daniela Reinfelder
Schorkstr. 2
96049 Bamberg

Telefon
0951 / 68277
Telefax
0951 / 69374

E-Mail
architekturbueroreinfelder@t-online.de

Herrn
Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Bamberg, 27.08.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
als Stadträtin von Bambergs unabhängigen Bürgern (BuB) stelle ich folgenden

Antrag

Über die Benutzbarkeit des Fuchsparksstadions ist umgehend ein Sachstandbericht in der Vollsitzung des Stadtrates zu geben. Die Stadt Bamberg informiert die beteiligten Nutzer und Vereine (Leichtatlethikverband, Böhnlein Sports und FC Eintracht) über den zukünftigen Zeitplan und die Alternative während einer geplanten Gesamtsanierung.

Begründung:

Bereits seit Juli 2018 sind sämtliche Räume, einschließlich der Toilettenanlagen und Umkleidekabinen, sowie ViP- und Besprechungsräume gesperrt. Jegliche Nutzung des Stadions ist nur sehr eingeschränkt möglich. Bei besonderen Anlässen oder großen Fußballspielen müssen Spitzenspieler 200 m bis ins Stadion laufen und können sich auch in Halbzeiten oder Pausen nicht zurückziehen. Es gibt keinerlei Perspektive, bis wann oder wie die Sanierung erfolgen soll. Auf eine Ausweichmöglichkeit des FC Eintracht, die bayernligatauglich sein muss, ist zu achten. Um eine Atraktivitätssteigerung des Stadion allgemein zu erzielen, sind auch Open Air Veranstaltungen ins Stadion zu holen, die dann ebenfalls die Nebenräume brauchen und bisher aus diesen Gründen abgewiesen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Reinfelder

Daniela Reinfelder Stadträtin BuB

BBB – Bamberger Bürger-Block e.V.

Fraktion

Grüner Markt 7
96047 Bamberg
04.09.2019

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Starke
Rathaus
96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
05. Sep. 2019
OB
10/19

FC-Bamberg, Fuchs-Stadion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Im FT war in den letzten Tagen zu lesen, dass das o.g. Vereinsheim bzw. die Toiletten wegen eines Wasserschadens gesperrt sind.

Mitglieder und Gönner des FC sind an mich herangetreten, ein gutes Wort bei Ihnen einzulegen, da Sponsoren wie Herr Mannesmann, selbständiger Installateur, den Schaden beheben würden. Er würde den Wasserschaden, bzw. die Leitungen und alles was dazu gehört auf eigene Rechnung reparieren.

Ich bitte um Überprüfung und sehe Ihrer positiven Entscheidung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Tscherner

Fraktionsvorsitzender Norbert Tscherner, Markusplatz 10, 96047 Bamberg
Handy: 01755927080 Fax: 0951/9170898

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2694-45
Federführend: 45 Kulturamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	23.09.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Kulturentwicklungsplanung - Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	

I. Sitzungsvortrag:

Die im Rahmen der Kulturentwicklungsplanung vorgesehenen, umfangreichen Erhebungsverfahren sind nun abgeschlossen. Die Auswertung und Zusammenführung der Erkenntnisse erfolgt aktuell und wird voraussichtlich noch vier bis sechs Wochen in Anspruch nehmen. Ebenso wird derzeit mit Nachdruck an der Erstellung des Kulturfinanzberichts gearbeitet, der eine wichtige Komponente sein wird. Mit der Publikation des Kulturberichts, der den Ist-Zustand beleuchtet und auf relevante Entwicklungsthemen hinweist, ist daher im November zu rechnen. Aktuell laufen die Planungen eines die Publikation begleitenden Bürgerlabors Kulturentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, das weitere Beteiligungsformate im Zuge der Erstellung des Kulturkonzeptes einläutet. Der Kulturbericht als Information und Grundlagenpapier öffnet sich damit einmal mehr für Beteiligung und Diskussion und nimmt so weitere Rückmeldungen und Impulse auf. Parallel finden die anvisierten Diskussionen in ausgewählten Gruppen statt und untermauern und ergänzen die Erkenntnisse. Einige Kultursprechstunden zu Fragen zu Kulturbericht und -entwicklung runden das Einbeziehen von Bürgerinnen und Experten ab.

Auf Basis des erweiterten Kulturberichts dann, können im kommenden Jahr, die Maßnahmen Leitbildentwicklung, Leitziele und Bestimmung von Handlungsfeldern angegangen werden, so dass im zweiten oder dritten Quartal 2020 ein Kulturkonzept als Arbeitsgrundlage für die künftige Kulturentwicklung vorgelegt werden kann. In diesem Kontext soll dann auch die Kulturförderung, eingebettet in eine gesamtheitliche Diskussion, auf den Prüfstand gestellt und einschließlich der Kulturförderrichtlinien neu ausgerichtet werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Verteiler:

Amt 13
Amt 45

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2693-45
Federführend: 45 Kulturamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	23.09.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

E.T.A.-Hoffmann-Haus

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Empfehlung
23.10.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

E.T.A.-Hoffmann-Haus

Übernahme der Trägerschaft

Für den Erhalt des aktuellen Betriebes des E.T.A.-Hoffmann-Haus in Trägerschaft der Stadt Bamberg werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € zzgl. der für die Anpassung des Mietzinses nötigen Summe benötigt. Die Mittelanmeldung für den Haushalt 2020 ist erfolgt.
Die Verhandlungen mit der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft zur Übernahme der Trägerschaft laufen. Zur Festigung der gemeinsamen Zielsetzung von Erhalt und Entwicklung des E.T.A.-Hoffmann-Haus empfiehlt die Verwaltung, einen Kooperationsvertrag (vgl. Entwurf - Anlage 1) mit der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft zu schließen und mit diesem gleichermaßen den Übergang der Trägerschaft wie die gegenseitige Kooperation zu forcieren.

Rahmenkonzeption – künftiger Betrieb

Für die Erstellung einer neuen Rahmenkonzeption (vgl. Leistungsverzeichnis – Anlage 2) für das E.T.A.-Hoffmann-Haus lässt sich der Finanzbedarf auf ca. 25.000 € beziffern. Die Mittelanmeldung für den Haushalt 2020 ist erfolgt. Zur teilweisen Finanzierung können Mittel bei der Oberfrankenstiftung (förderfähig sind max. 20 % der Gesamtausgaben) und bei der Landesstelle für nichtstaatliche Museen (förderfähig bis ca. 30 % der Gesamtausgaben) beantragt werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

2. Der Kultursenat empfiehlt dem Stadtrat, Folgendes - vorbehaltlich der Bereitstellung der nötigen Finanzmittel - zu beschließen:

a, Die Stadt Bamberg übernimmt die Trägerschaft für das E.T.A.-Hoffmann-Haus zum baldmöglichsten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum 01.01.2020.

b, Die Verwaltung wird beauftragt, einen Kooperationsvertrag mit der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft zu schließen.

c, Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung einer neuen Rahmenkonzeption für das E.T.A.-Hoffmann-Haus zu beauftragen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Entwurf Kooperationsvertrag
Leistungsverzeichnis Rahmenkonzeption

Verteiler:
Referat 1
Referat 2 – Stiftungen
Amt 20
Amt 23
Referat 4
Amt 44
Amt 45

Anlage 1 - ENTWURF

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

der Stadt Bamberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Zweiten Bürgermeister und Kulturreferenten,
Herrn Dr. Christian Lange,

und

der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft e. V.,
vertreten durch Frau Präsidentin Dr. Bettina Wagner, …

Präambel:

E.T.A.-Hoffmann-Haus (Schillerplatz 26, 96047 Bamberg)

Auf dem Bamberger Schillerplatz verweist eine große Fahne mit dem Namenszeichen und dem Porträt Hoffmanns auf das schmalbrüstige Haus. Hoffmann bewohnte das Gebäude, als zweite Wohnung in Bamberg, mit seiner Frau Michalina vom 1. Mai 1809 bis zum 21. April 1813.
Nachdem 1927 in der Mansarde ein "Undinen-Zimmer" eingerichtet worden war, wurde drei Jahre später dort und im Geschoss darunter das "E.T.A.-Hoffmann-Museum" eröffnet. In der Folge wurde es allmählich auf das ganze Haus und den Garten ausgedehnt, so dass das E.T.A.-Hoffmann-Haus heute als Original-Wirkstätte des Mehrfachkünstlers sein Leben und Wirken umfassend museal präsentiert.
Das E.T.A.-Hoffmann-Haus in Bamberg steht im Reigen vieler beliebter, etablierter Künstler- und Dichterhäuser, die das kulturelle Erbe großer Künstlerpersönlichkeiten bewahren. Es ist eine besondere Facette im Kulturprofil der Stadt und bildet einen unverzichtbaren, wertvollen Bestandteil der Bamberger Kulturlandschaft. Deshalb soll auf Basis der langjährig gelebten Praxis die Zusammenarbeit zwischen Stadt und E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft bezüglich des Erhalts und Betriebs des E.T.A.-Hoffmann-Hauses festgeschrieben werden. Stadt Bamberg und E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft schließen ein Kooperationsbündnis für den nachhaltigen Erhalt und die Lebendigkeit des E.T.A.-Hoffmann-Hauses.

§ 1
Vertragsgegenstand

Die Stadt Bamberg übernimmt die Trägerschaft für das E.T.A.-Hoffmann Haus, Schillerplatz 26, Bamberg, als kulturelle Einrichtung. Der Betrieb umfasst die administrativ wie programmatisch vollumfängliche Betreuung des Künstlerhauses einschließlich Verwaltung, Präsentation, kuratorische Leistungen, Marketing, Vermittlung und Entwicklung. Die Stadt Bamberg ist bestrebt, den nachhaltigen, adäquaten und professionellen Betrieb des Hauses zu gewährleisten.

§ 2

Kooperationsbeitrag der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft

(1) Die E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft überlässt der Stadt Bamberg das vorhandene Inventar und Mobiliar der Dauerausstellung des Hauses unentgeltlich als Schenkung oder Leihgaben (vgl. Inventarlisten in der Anlage). Im Hinblick auf Sachschäden an den geliehenen Objekten ist die Haftung der Stadt Bamberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Leihgaben Dritter verhandelt und organisiert die Stadt Bamberg mit den jeweiligen Leihgebern direkt. Die E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft informiert die Leihgeber über den Trägerwechsel.

(2) Soweit dies nicht schon erfolgt ist, unterstützt die E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft die Änderung der laufenden Raummietverträge und gibt die hierfür erforderlichen Willenserklärungen ab, durch die möglichst zeitnah ein Mietverhältnis mit der Stadt Bamberg als zukünftige Mieterin ermöglicht wird.

(3) Sie trägt zur Bekanntheit und Lebendigkeit des Hauses bei. Sie trägt als Veranstalter mit Sonderausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen programmatisch zur Belebung des Hauses bei.

(4) Sie wirkt bei der Erstellung einer neuen Rahmenkonzeption beratend mit.

(5) Sie wirkt bezüglich der Ausgestaltung von Dauer- und Sonderausstellungen beratend mit.

(6) Sie unterstützt das E.T.A. Hoffmann-Haus weiterhin ideell und maßnahmenbezogen ggf. finanziell.

§ 3
Kooperationsbeitrag der Stadt Bamberg

(1) Die Stadt Bamberg übernimmt den aktuellen Bestand des Museumsshops kommissarisch und rechnet diesbezügliche Umsätze zum Jahresende mit der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft ab. Sie ist berechtigt, die Bestandsware jederzeit zum Einkaufspreis vom Verein zu erwerben. Über die weitere Shop-Konzeption sowie das Warensortiment entscheidet allein die Stadt.

(2) Die Stadt Bamberg überlässt dem Verein für dessen künstlerische Veranstaltungen sowie seine Jahrestagungen die Räumlichkeiten unentgeltlich, sofern diese verfügbar sind und der Nutzung sachliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Nähere regelt jeweils ein Überlassungsvertrag. Die Unentgeltlichkeit gilt nicht für Führungsangebote und museumspädagogische Angebote, da diese im Rahmen eines ganzheitlichen Vermittlungskonzeptes innerhalb des Betriebes des Hauses aufgestellt werden.

(3) Sie gewährt den Mitgliedern der E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft kostenfreien Eintritt in das Museum. Die Mitgliedschaft ist hierfür an der Museumskasse nachzuweisen.

(4) Sie gewährt den vertretungsbefugten Mitgliedern der Gesellschaft, (Geschäftsführer(in), Präsident(in)) bei Bedarf und nach rechtzeitiger Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten Zugang zum Museum, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und sachliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4
Außendarstellung

(1) Bei Maßnahmen innerhalb dieser Kooperation weisen die Kooperationspartner auf die Mitwirkung der Partner hin und verwenden dabei die Logos der beteiligten Partner. Die Webseiten der Kooperationspartner werden in Bezug auf die Kooperation gegenseitig verlinkt.

§ 5
Ansprechpartner

(1) Als Ansprechpartner für diesen Kooperationsvertrag benennt die Stadt Bamberg:

_____

(2) Die E.T.A. Hoffmann-Gesellschaft benennt als Ansprechpartner:

_____

§ 6
Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt mit Wirkung zum 01.01.2020 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende.

§ 7
Salvatorische Klausel

(1) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit des Gesamtvertrages zur Folge.

(2) Die Vertragspartner werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere rechtlich zulässige Vereinbarungen ersetzen, die den Vertragsgrundsätzen entsprechen und dem erstrebten Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 8
Änderung

(1) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

(2) Die Änderung oder eine Abweichung von dieser Schriftformklausel muss beiderseits schriftlich erfolgen.

Bamberg, den	Bamberg, den
Stadt Bamberg	E.T.A.-Hoffmann Gesellschaft e. V.
Dr. Christian Lange Zweiter Bürgermeister	Dr. Bettina Wagner Präsidentin

Anlage 2 - Leistungskatalog E.T.A.-Hoffmann-Haus – Rahmenkonzeption:

1. Inventarrecherche = Sichtung des Sammlungsbestandes & Inventars inkl. Ausstellungsmobiliar; Prüfen des Status Quo der Inventarisierung

2. Raumfunktionsanalyse im bestehenden Museumsbetrieb und Entwicklung eines modifizierten Funktionsplans mit der Ausweisung öffentlicher und nichtöffentlicher Bereiche sowie der Darstellung von Ausstellungsflächen und anderweitigen Nutzungsbereichen

3. Analyse der Museumsgenese - Erörtern und Formulieren des Narrativs zu Entstehung und Gehalt des Museums?! Erstellen eines daraus abgeleiteten und geschärften Museumsprofils. Formulierung/Aktualisierung inkl. Leitbild mit profilstarker Einordnung des Künstler- und Literatenhauses im bundesweiten und ggf. internationalen Kontext.

4. Raum- und exponatsspezifisches Vermittlungs- und Ausstellungskonzept für das Museum (Dauerausstellung); Einbindung des Hoffmann-Wegs (Audioguide) und des Freibereichs (Durchgang) sowie des E.T.A.-Hoffmann-Gartens. Berücksichtigung Bereich Museumsshop

5. Grundlagenermittlung zu Fragen von Raumklima und Haustechnik sowie Beleuchtung, Lichtschutz und Sicherheit.

6. Abstimmung aller Komponenten der Konzeptionierung mit den für die Sanierung und baulichen Veränderungen verantwortlichen Vertretern des Immobilieneigentümers (=Weltkulturerbestiftung).

7. Ermittlung der Grundlagen für eine Konzeption eines Sonderausstellungsprofils, ggf. Veranstaltungsprofils für das Wechselprogramm im Haus.

8. Nachhaltiges Betriebskonzept (Öffnungszeiten- und Betriebsstruktur sowie Kooperationsstruktur, insbesondere mit der Staatsbibliothek Bamberg und der E.T.A.-Hoffmann-Gesellschaft und ggf. weiteren Akteuren.)

9. Abschätzung der Kosten der vorgeschlagenen Neukonzeption und des laufenden Betriebes Abschätzung der Finanzierung inkl. Abstimmung mit Akquise von Dritt- und Zuschussmitteln

10. Grundlagenermittlung zur Marktposition

11. Erstellung eines Zeit- und Maßnahmenplans für die einzelnen Projektschritte (ab Rahmenkonzeption ff.)

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2695-45**
Federführend: 45 Kulturamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	23.09.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Straßenbenennung im Bereich des Lagarde-Campus

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.10.2019	Kultursenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Im Rahmen von weiteren Maßnahmen zur künftigen Erschließung des Lagarde-Campus wird die Benennung von drei Planstraßen erforderlich (s. beiliegende Pläne). Da das Straßenbenennungsverfahren unter Beteiligung der erforderlichen Institutionen und Vereine (Stadtarchiv, Historischer Verein, Remeiskreis, Stadtheimatpflege und Bürgerverein Bamberg-Ost) bis zur Sitzung des Kultursenates am 10. Oktober 2019 nicht abgeschlossen werden kann, ist eine zeitnahe Behandlung in einem Kultursenat in diesem Jahr nicht mehr möglich.

Es wird deshalb angeregt, nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens die Vorberatung der o.g. Straßenbenennungen im Bereich des Lagarde-Campus ausnahmsweise im Konversionssenat am 19. November 2019 mit anschließender Beschlussfassung in der Vollsitzung vorzunehmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Aufgrund der Dringlichkeit wird die Vorberatung der genannten Straßenbenennungen im Bereich Lagarde-Campus in die Sitzung des Konversionssenates am 19. November 2019 verwiesen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
Vorentwurf Bebauungsplan
Lageplan der zu benennenden Straßen

Verteiler:
Referat 1
Amt 15
Referat 2
Amt 23
Referat 4
Amt 45
Referat 6
Amt 61

Von: Annemarie.Renz-Sagstetter@stadt.bamberg.de
Gesendet: 27.09.2019 12:21
An: Renz-Sagstetter, Annemarie
Betreff: Scan_Renz-Sagstetter Annemarie_12_21_27-09-2019
Anlagen: Scan_Renz-Sagstetter Annemarie_12_21_27-09-2019.pdf

In der Anlage dieser E-Mail finden Sie Ihren Scan.

Scan_Renz-Sagstetter Annemarie_12_21_27-09-2019.pdf

Eingefuegte Datei:	Scan_Renz-Sagstetter Annemarie_12_21_27-09-2019.pdf
Groesse:	0 Bytes
Dateityp:	pdf

Hier stehen weitere Informationen zur Datei

VORENTWURF BEBAUUNGSPLAN LAGARDE
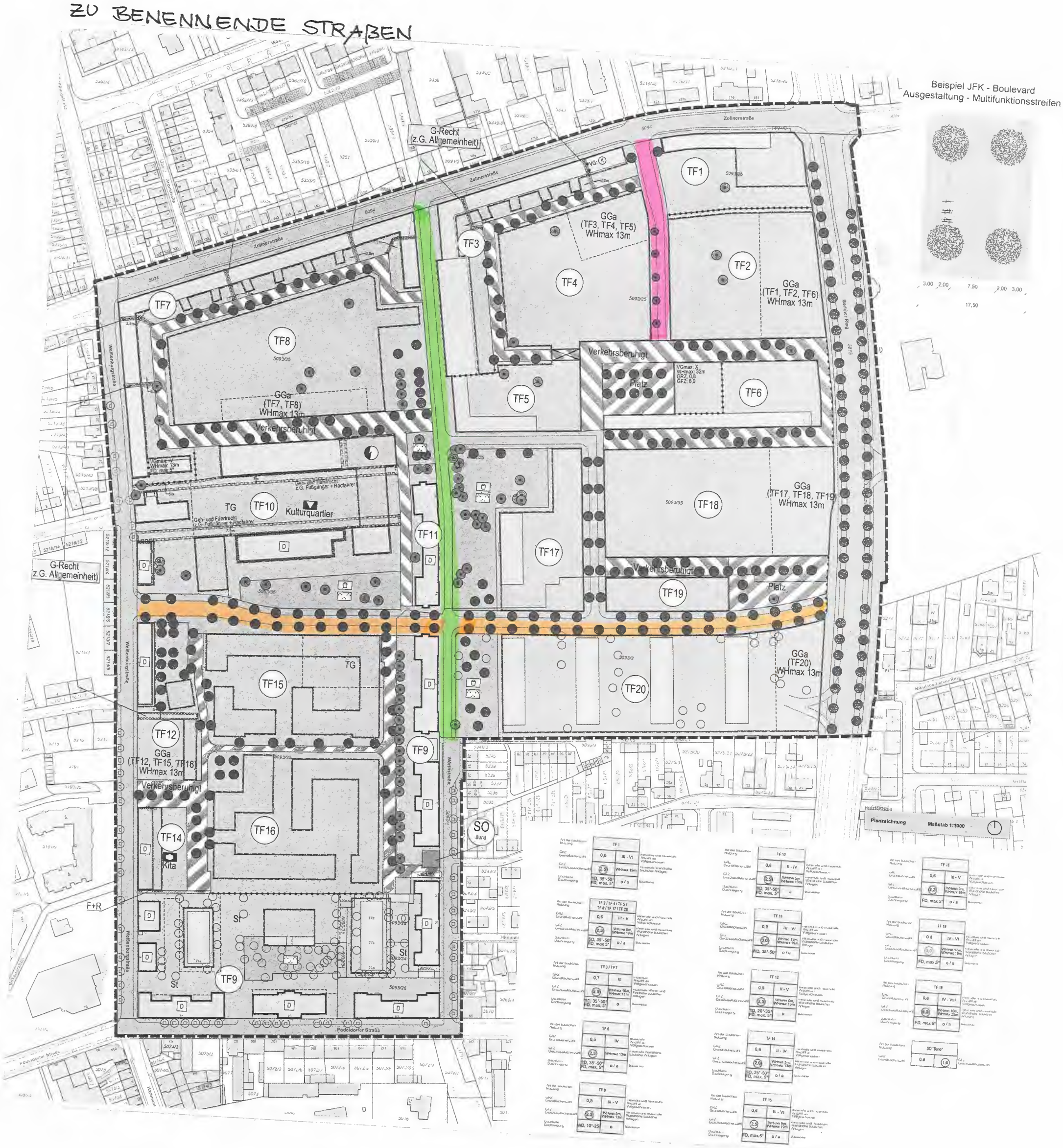
ZU BENENNENDE STRAßEN